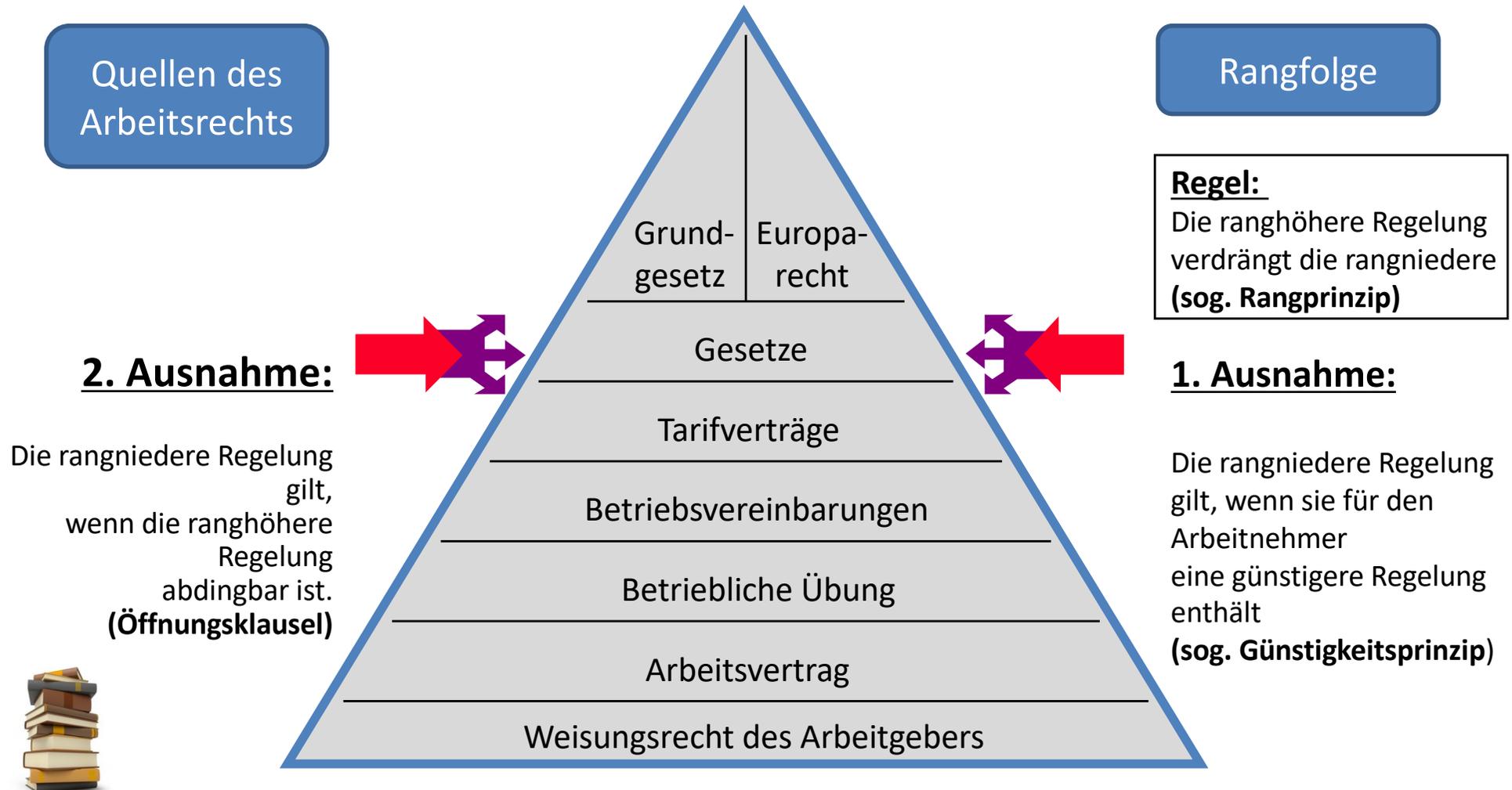


Normenpyramide im Arbeitsrecht

Quellen des
Arbeitsrechts

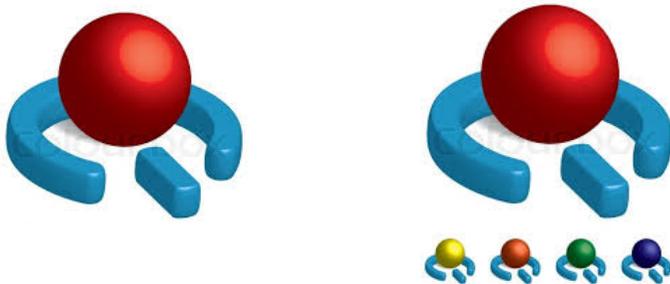
Rangfolge



Betriebsübergang: Bezeichnet den Übergang eines Betriebes oder Betriebsteils auf einen neuen Rechtsträger

Gesamtrechtsnachfolge

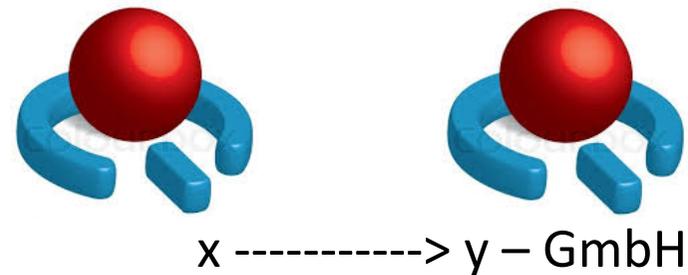
- automatischer Vermögensübergang auf einen neuen Rechtsträger
- AG -----> GmbH



- Gesetzliche Regelung
Umwandlungsgesetz, § 613a BGB

Einzelrechtsnachfolge

- durch Übertragungsakt Vermögensübergang auf einen neuen Inhaber
- Verkauf an y-GmbH



- Gesetzliche Regelung
§ 613a BGB

Voraussetzungen des § 613a BGB

1. Bestehen eines Betriebes oder eines Betriebsteils



2. Übergang auf einen neuen Inhaber



3. durch Rechtsgeschäft / Kaufvertrag



Rechtsfolgen des § 613a BGB

Rechtsstellung des Arbeitnehmers



1. Kündigungen aus Anlass des Betriebsübergangs sind unwirksam,
§ 613a (4)
2. Tarifvertragliche und betriebliche Regelungen gelten bis zu einem Jahr fort,
§ 613a (1)
3. Der Arbeitgeber hat die AN zu informieren,
§ 613 a (5)
4. Der Arbeitnehmer kann dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprechen,
§ 613a (6)